



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Motion betreffend Anpassung des Hilfsfondsgesetzes: Beantwortung durch den Regierungsrat

In einem parlamentarischen Vorstoss wird verlangt, das Hilfsfondsgesetz so anzupassen, dass der Schaden in Hochwasserentlastungsgebieten komplett entschädigt wird. Der Regierungsrat unterstützt die Motion nicht.

Gemäss einer Motion von Landrat Armin Odermatt, Oberdorf, soll das Gesetz über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz) dahingehend revidiert werden, dass der Schaden in Hochwasserentlastungsgebieten nicht wie bisher zu 90 Prozent, sondern zu 100 Prozent entschädigt wird. Zudem sollen in diesen Gebieten alle Schäden vergütet werden, auch solche unter 500 Franken.

Unter der Betrachtung einer vereinfachten Schadenabwicklung im Ereignisfall ist das Anliegen der Motionäre nachvollziehbar. Die nach jedem Ereignis wiederkehrenden Diskussionen über die ‚gerechte‘ Entschädigung wären mit Annahme der Motion hinfällig und die Arbeit der für den Hochwasserschutz Zuständigen würde erleichtert.

Der Hilfsfonds trägt wesentlich zu einer effizienten und effektiven Bewältigung von nicht versicherbaren Elementarschadeneignissen bei. Ohne die entsprechenden Leistungen könnten die für den Einzelnen oftmals kaum tragbaren Schäden von den betroffenen landwirtschaftlichen Familien nicht mehr behoben werden. Mithin erfüllt der Hilfsfonds auch eine wichtige soziale Rolle, indem er dort, wo Werte ausserhalb des Siedlungsgebiets weder speziell geschützt noch versichert werden können, im Schadenfall rasche Hilfe leistet. Insbesondere hilft der Hilfsfonds, indem er den betroffenen Familien ihre Lebensgrundlage zurückgibt, damit sie weiterhin selber für ihren Lebensunterhalt aufkommen können.

Das Wesen des Hilfsfonds für nicht versicherbare Schäden ist es aber, die Folgen eines entstandenen Schadens für den Betroffenen zu mildern. Ein gewisses Restrisiko zu belassen wird daher als gerechtfertigt erachtet, um eine „Kultur der Sorgfalt“ zu erhalten.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat die Motion zur Ablehnung.

Weitere Informationen sind auffindbar unter:

www.nw.ch (Politik/Behörden → Landrat → Geschäfte → 2016.NWLR.8)

RÜCKFRAGEN

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon
041 618 45 83, erreichbar am 2. September 2016 zwischen 14 und 16 Uhr.

Stans, 2. September 2016